

Elternbeitragssatzung
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
in der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878, SGV. NRW 2023) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der Fassung vom 23.12.2010 und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 und 09.03.2016 hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die
Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
in der
Gemeinde Wickede (Ruhr)

§ 1 Offene Ganztagschule

(1) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) betreibt seit dem Schuljahr 2006/2007 Offene Ganztagschulen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen in der Woche. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen; diese sind jedoch mit Wirkung zum Monatsende möglich.

(3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können in der Regel nur Schüler/innen derjenigen Schule teilnehmen, an der dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der außerunterrichtlichen Angebote.

(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Wickede (Ruhr) einen sozial gestaffelten Elternbeitrag nach § 4 dieser Satzung und der Anlage in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-).

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule muss schriftlich von den Erziehungsberechtigten erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 3 Beitragspflichtige Leistungen

(1) Die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule zu erbringen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

(4) Der Träger der außerunterrichtlichen Angebote kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Die Höhe des Entgelts wird von diesem Träger festgesetzt.

§ 4 Höhe und Berechnung des Beitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder anderer in § 3 genannter Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern oder anderer in § 3 genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld, das nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gezahlt wird, bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beiträgen unberücksichtigt.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte hinzuzurechnen.

(5) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der monatliche Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben. Anhand des aktuell veränderten Monatseinkommens wird das sich hieraus ergebende Einkommen des betroffenen Kalenderjahres vorläufig neu festgesetzt. Sonder- und Einmalzahlungen, die gegebenenfalls anfallen, sind einzubeziehen. Sofern sich aus dem so ermittelten Jahreseinkommen eine andere Einkommensstufe ergibt, wird ein neuer Elternbeitrag festgesetzt. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlich nachgewiesenen Veränderung folgt.

(6) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bzw. auf Anforderung haben die Eltern der Gemeinde Wickede (Ruhr) schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(7) Das Mittagessen ist Bestandteil der Offenen Ganztagschule. Hierfür ist ein monatliches Verpflegungsentgelt – unabhängig vom Elternbeitrag - zu entrichten. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird vom Träger der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule festgesetzt und erhoben. Erstattungen sind auf Antrag gegenüber diesem möglich. Während der gesetzlich vorgesehenen Schließungszeit der OGS besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 5 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Offene Ganztagschule in Trägerschaft der Gemeinde Wickede (Ruhr) so ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 50 %, für das 3. Kind um 75 %, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(2) Besuchen neben dem Kind in der Offenen Ganztagschule ein oder mehrere Kinder von Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Wickede (Rur) oder werden im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das Kind in der Offenen Ganztagschule ebenfalls um 50 %.

§ 6 Erlass der Elternbeiträge

(1) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Ein Beitragserlass ist ab dem Monat möglich, in dem die schriftliche Antragstellung erfolgt.

(2) In besonderen Ausnahmefällen der erforderlichen Einrichtungsschließung aufgrund von Katastrophen oder Krisen, vergleichbar mit der Corona-Pandemie, können die Elternbeiträge für den Zeitraum der Schließung von der Gemeinde Wickede (Ruhr) ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Beitragserhebung und Beitragsschuldner

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Wickede (Ruhr) erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern unverzüglich mit. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages und des Verpflegungsentgeltes entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsletzten fällig.

§ 9 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die nach dieser Satzung geforderten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Anlage zu § 4 der Satzung

| Brutto-Jahreseinkommen € | Betrag monatlich € |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| bis 25.000 | 0 |
| bis 31.000 | 60 |
| bis 37.000 | 71 |
| bis 43.000 | 82 |
| bis 50.000 | 93 |
| bis 56.000 | 104 |
| bis 62.000 | 121 |
| bis 68.000 | 143 |
| bis 75.000 | 159 |
| bis 83.000 | 175 |
| bis 91.000 | 185 |
| bis 100.000 | 191 |
| über 100.000 | 196 |